



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR
UND VOLKSWIRTSCHAFT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. Juli 2019

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes. Antrag an den Landrat

Bericht und Antrag der Kommission BKV

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 in Anwesenheit des Bildungsdirektors Res Schmid und des Direktionssekretärs der Bildungsdirektion, Andreas Gwerder, die Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 333 vom 21. Mai 2019 verwiesen. Aufgrund seiner Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in ein Postulat umzuwandeln und dieses gutzuheissen (Ziffer 1). Für den Fall, dass der Landrat dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen vermag, werde die Bildungsdirektion beauftragt, dem Regierungsrat im Sinne seiner Erwägungen einen Entwurf zur Revision der Denkmalschutzverordnung sowie einen Katalog entsprechender organisatorischer Massnahmen vorzulegen.

2 Stellungnahme

Der Motionär hält den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weg der Umwandlung der Motion in ein Postulat für nicht gangbar, um seinem Anliegen hinlänglich Rechnung zu tragen. Der Weg über eine Revision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG, NG 322.2) sei unabdingbar, auch dann, wenn die erst vor 5 Jahren erfolgte Revision nicht das gewünschte Ergebnis gebracht habe. Er fordere deshalb zum einen, dass

keine Unterschutzstellung gegen den Willen der Grundeigentümer mehr möglich sei. Zudem dürfe in Ortsbildschutzzonen nur noch eine (unverbindliche) Stellungnahme der Denkmalpflege nötig sein. Und abschliessend sei die Kommission zu hinterfragen und allenfalls gar abzuschaffen.

Die Kommission BKV stellt zunächst fest, dass die gegenwärtige Situation in Sachen Denkmalschutz aufgrund der Gesetzesänderung im Jahre 2014 nicht zu überzeugen vermöge und vor allem nicht die gewünschten Effekte erbringe. Die Verschiebung von Aufgaben der Fachstelle für Denkmalpflege (Fachstelle) an die Kommission für Denkmalpflege (Kommission) führte zwar zu einer breiter abgestützten Beurteilung von Baugesuchen und Unterschutzstellungen, indes aber auch zu einer Verzögerung der Behandlung von Bauprozessen. Diesem Umstand ist zu begegnen; auch wenn befriedigende Lösungsansätze im Moment nicht erkennbar sind. Eine Rückübertragung der Aufgaben an die Fachstelle ist kaum in Erwägung zu ziehen.

Einige Kommissionsmitglieder halten sodann dafür, dass mit dieser Motion eine schleichende Schwächung der Denkmalpflege einhergehe. Deren Instanzen sollen entmachtet und der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde in dieser Hinsicht aufgewertet werden.

Die Diskussion in der Kommission entzündete sich sodann auch am Umstand, dass es die aktuelle Gesetzgebung zulasse, eine Unterschutzstellung gegen den Willen der Grundeigentümer anordnen zu können. Während einerseits vorgebracht werde, der Eigentumsschutz verbiete solches, wurde von anderer Seite vorgetragen, dass gerade die Kommission in all ihren Bemühungen immer wieder bestrebt gewesen sei, nicht gegen den Eigentümer zu entscheiden und ihn vielmehr in den Entscheidungsprozess einzubinden, um letztlich eine allseits befriedigende Lösung zu finden.

Aufgrund all dieser Umstände erweist sich eine breiter angelegte Auslegeordnung betreffend die Gesetzgebung über die Denkmalpflege als angezeigt. Damit einher geht damit zwingend nicht nur eine Überarbeitung der Denkmalschutzverordnung, sondern auch des Denkmalschutzgesetzes. Folglich ist die Motion zu unterstützen und deren Umwandlung in ein Postulat – wie dies der Regierungsrat beantragt hat – abzuweisen. Sollte die Motion gutgeheissen werden, hätte dies – anders als bei einer Änderung einer Verordnung – eine gewisse zeitliche Verzögerung zur Folge, bis dies neue Regelung in Kraft treten würde. Die Breite der Neuüberprüfung bei Gesetz und Verordnung wiegt indes diesen negativen Aspekt jedoch auf.

Letztlich unterstützt die Kommission BKV mehrheitlich den Motionär in seinen Bestrebungen. Die Ausführungen des Regierungsrates auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vermögen demgegenüber keine Mehrheit zu finden.

3 Antrag der Kommission BKV

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 5 : 3 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), die Motion von Edi Engelberger und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes gutzuheissen und damit den regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung dieser Motion in ein Postulat abzulehnen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG,
KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



lic. iur. Rolf Brühwiler
Kommissionssekretär